

## Merkblatt zum Erwerb einer Bescheinigung Hochrhein/ Streckenerweiterung Grosses Hochrheinpatent

Der Antragsteller muss gem. § 1.03 Ziff. 3, HochrheinPatV im Besitz eines gültigen Rheinpatentes oder eines gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses sein.

Grundlage ist die Verordnung über die Erteilung von Patenten für den Hochrhein (SR 747.224.221) vom 19. April 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002

### Strecke

Die Bescheinigung Hochrhein wird für die Strecke:

- **unterer Vorhafen der Schleuse Augst - Oberhaupt der Schleuse Augst** ausgestellt.

### Erforderliche Streckenfahrten

(an Bord von Fahrzeugen, zu dessen Führung das beantragte Patent vorgeschrieben ist)

<b>Streckenfahrten</b> in Funktion: Matrose, Bootsmann oder Steuermann	<b>beantragte Strecke im Abschnitt</b>	<b>zusätzliche Anforderungen</b>
4 mal in jede Richtung innerhalb letzten 2 Jahre	unterer Vorhafen- Oberhaupt der Schleuse Augst	alle Fahrten vom Hochrhein- Patentinhaber inklusive Patentnummer unterschreiben lassen

### Antrag zur Prüfung

Bei gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnissen ist ab dem 50. Lebensjahr ein Bescheid zur Tauglichkeit mitzuführen.

Für den Erwerb der Bescheinigung Hochrhein/ Streckenerweiterung des Grossen Hochrheinpatentes müssen zusätzlich zum vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag (Original) folgende Dokumente eingereicht werden:

- Ein Foto neueren Datums mit dem Namen auf der Rückseite (nur bei Streckenerweiterung des Grossen Hochrheinpatentes)
- gültiger Reisepass oder gültige Identitätskarte (Kopie)
- Ein gültiges Rheinpatent nach Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) oder ein von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis (Kopie)
- Schifferdienstbuch, woraus hervorgeht, dass der Antragsteller während der aufgeführten Fahrten Mitglied der Besatzung war (Kopie)
- Sprechfunkzeugnis (Kopie)

Falls vorhanden:

- Radarpatent (Kopie)

## Anmeldung

Der Antrag für den Erwerb der Bescheinigung Hochrhein kann jederzeit eingereicht werden. Eine Bearbeitungszeit zur Prüfung der Dokumente ist jedoch mit einzuberechnen.

**Hinweis:** Ist der Antragsteller im Besitz des Hochrheinpatentes für die Strecke Basel (Mittlere Rheinbrücke) bis unterer Vorhafen der Schleuse Augst, ausgestellt in Basel, muss er anstelle der Bescheinigung Hochrhein eine Streckenerweiterung des Hochrheinpatentes beantragen. Dies bedingt eine Neuausstellung der bestehenden Patentkarte.

## Gebühren

- Kontrollgebühr Bescheinigung Hochrhein	CHF	50.00
- Bescheinigung Hochrhein	CHF	50.00
- Streckenerweiterung Grosses Hochrheinpatent (CH-Ausgabe)	CHF	50.00

Aufgrund von Gesetzes- und/oder Praxisänderungen können jederzeit und ohne Voranmeldung andere Bedingungen angewandt werden.

### **Empfänger per E-Mail**

Gruppe: *Nachricht für die Binnenschifffahrt (NfB)*  
*Basel - Rheinfelden*

## **Nachricht für die Binnenschifffahrt Nr.: 13/19 CH / D**

### **Streckenabschnitt Basel - Rheinfelden**

Anordnung vorübergehender Art gemäss  
Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Geltung von  
rheinschifffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel – Rheinfelden und  
§1.22 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung sowie

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die  
Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Rheinfelden und Basel (Schifffahrtsverordnung Rheinfel-  
den-Basel) und §1.22 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

### **Erhöhung der Mindestfahrrentiefe (GIW12) auf 295 cm innerhalb der Stromstrecke zwischen Basel und Rheinfelden**

(Rhein-Km 170,000 – Rhein-Km149,000)

Die Arbeiten für das Projekt „Korrektur Schifffahrtsrinne“ in Basel sind abgeschlossen.

Folglich wird bei einem gleichwertigen Wasserstand (GIW) am Pegel Basel-Rheinhalle von 499 cm  
eine **Mindestfahrrentiefe von 295 cm** garantiert.

Der Schiffsführer an Bord des Fahrzeuges ist bei seiner Reiseplanung für die Einhaltung eines genü-  
genden Sicherheitsabstandes verantwortlich.

Als Sicherheitsabstand werden **40 cm** empfohlen.

Unter Berücksichtigung des empfohlenen Sicherheitsabstandes ist die **Abladetiefe** für eine sichere  
Berg- und Talfahrt im erwähnten Streckenabschnitt wie folgt zu berechnen:

Beispielrechnung:	Pegel Basel-Rheinhalle
	cm
Mindestfahrrentiefe bei GIW (12)	295
+ Aktueller Pegelstand Basel-Rheinhalle (Beispiel)	541
<b>Zwischensumme</b>	<b>836</b>
- GIW (12)	499
= Aktuelle Fahrrentiefe	337
- Sicherheitsabstand	40
<b>= Abladetiefe von</b>	<b>297</b>

Daraus resultiert die Faustregel für die Berg- und Talfahrt: **Pegel Basel-Rheinhalle minus 244 cm.**

**Allgemeine Hinweise:**

- Diese Nachricht für die Binnenschifffahrt ersetzt die Nachricht für die Binnenschifffahrt Nr. CH 12/06 A / Nr. RPF 10/06 vom 11. Dezember 2006.
- Bei haftpflichtrechtlichen Ansprüchen in Folge von Grundberührungen oder bei Unfällen und Havarien werden die Behörden zu deren Beurteilung u.a. der Sicherheitsabstand berücksichtigen.
- Die neue Mindestfahrrinntiefe (GIW12) gilt nicht für die Steiger St. Johann (Rhein-km 167,460) der internationalen Kabinenschifffahrt am linken Ufer oberhalb der Dreirosenbrücke und alle lokalen Steiger für die Tagesausflugsschifffahrt. Diese befinden sich ausserhalb der Fahrrinne.

Auskünfte erteilt die Revierzentrale (RVZ) Basel: ☎ +41 61 639 95 30 / UKW-Kanal 18.

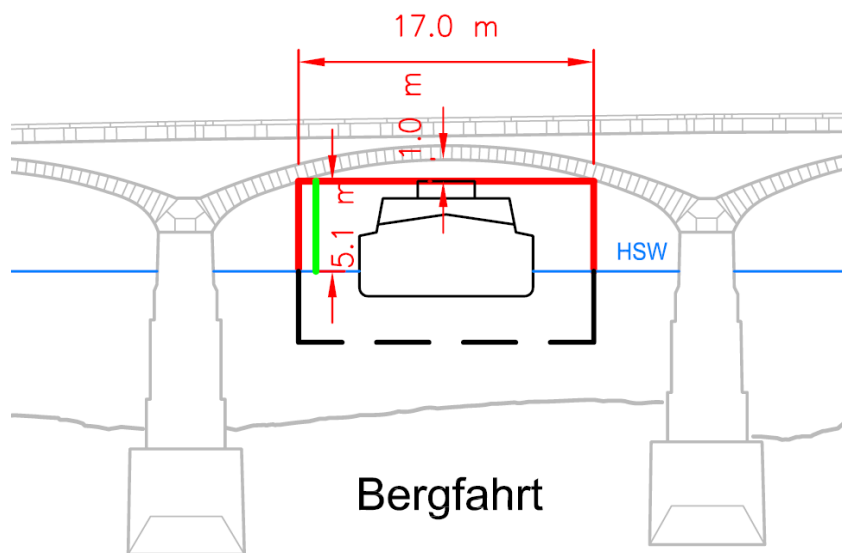
*Allzeit gute Fahrt.*

Freiburg, 15. März 2019  
Regierungspräsidium Freiburg

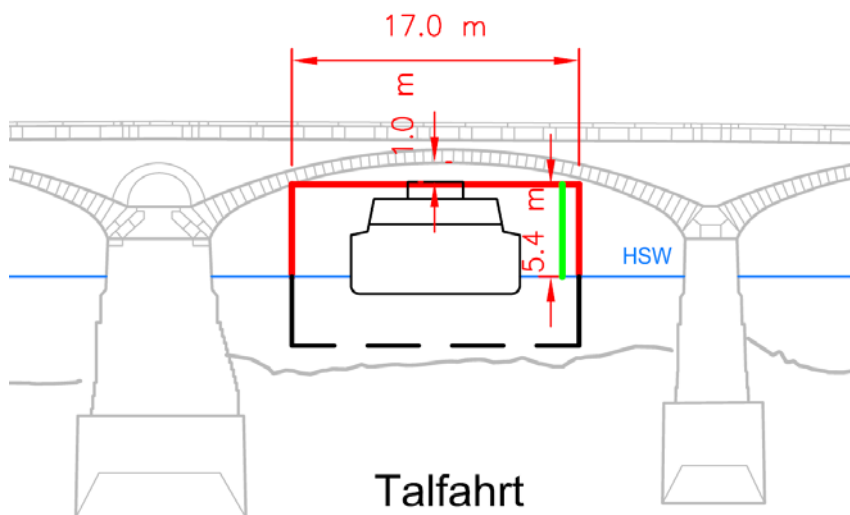
Basel, 15. März 2019  
Schweizerische Rheinhäfen

# Mittlere Rheinbrücke

## Rhein-km 166.531



251.40 müM - Pegel Basel-Klingental = Durchfahrtshöhe Bergfahrt  
 251.40 müM - 246.30 müM = 5.10 m



251.70 müM - Pegel Basel-Klingental = Durchfahrtshöhe Talfahrt  
 251.70 müM - 246.30 müM = 5.40 m

Höchst- Schiffbarer Wasserstand HSW  
 Pegel Basel-Rheinhalle 7.90  
 Q = 2543 m<sup>3</sup>/s 246.34 müM